

Änderungen des Verteilungsmaßstabes

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 10.12.2025 gemäß § 87b SGB V folgenden 8. Nachtrag zum „Verteilungsmaßstab ab dem 1. Januar 2024“ beschlossen:

1. In § 16 Abs. 1 werden hinter der Klammer „(Anforderungen über Muster 10)“ die Worte „sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden Kostenpauschalen nach den GOPen 40089 bis 40095 EBM“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 3 Anlage Fachärztlicher Grundbetrag werden die Wörter „einschließlich der Kostenpauschalen nach 40100 EBM“ ersetzt durch die Worte „sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden Kostenpauschalen nach den GOPen 40089 bis 40095 EBM“.

Erläuterung: Redaktionelle Klarstellung aufgrund der Anpassung der KBV-Vorgaben zu 1/2025 (Laborreform) (siehe Teil B 1.2 der KBV Vorgaben).

3. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.
